

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 42.

Jahrgang 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1312. 1347. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die seitens der Niederländischen Behörde angeordneten Beschränkungen der Schifffahrt auf der Waal bei Buren, bei Tiel und bei Dichten sind außer Kraft gesetzt.

Coblenz, den 12. Oktober 1893. I. b. 3719.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:
J. B. gez.: von Estorff.

1313. 1343. Die Prüfungen von

1. Bewerberinnen des Lehrerinnenamtes,
2. Bewerberinnen des Schulvorsteherinnen-Amtes und
3. Sprachlehrerinnen
werden in unserem Verwaltungsbezirke im Jahre 1894 nach Maßgabe der (zu 1 und 2) unterm 24. April 1874 bzw. (zu 3) unterm 30. April 1877 erlassenen Prüfungsordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Nr. Seite	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Für Lehrerinnen.	Für Schulvorsteherinnen.	Für Sprachlehrerinnen.
1	Aachen	Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	8.—10. März.	—	—
2	Coblenz	Abgangs-Prüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt u. für Auswärtige	12. und 13. März.	10. März.	10. März.
3	do.	Commissions-Prüfung für katholische Bewerberinnen	16.—23. Mai.	25.—26. Mai.	—
4	do.	do.	22.—30. September.	1. Oktober.	2.—3. Oktober.
5	Köln	Abgangs-Prüfung an der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt	9.—11. April.	—	—
6	do.	Abgangs-Prüfung an dem Kursus für Volksschullehrerinnen	12.—14. April.	—	—
7	Düsseldorf	Abgangs-Prüfung an der Louisen Schule und für Auswärtige	13. und 14. Juli.	14. Juli.	—
8	Elberfeld	Abgangs-Prüfung an der städtischen evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	1. Mai.	—	—
9	Kaiserswerth	Abgangs-Prüfung an der Diakonissen-Anstalt	1.—3. Februar.	—	—
10	Münstereifel	Abgangs-Prüfung an der städtischen katholischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	5.—7. April.	—	—
11	Neuwied	Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	31. Mai.	—	—
12	Saarburg	Abgangs-Prüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige	15.—17. März.	—	—
13	Trier	Abgangs-Prüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar	19. März.	—	—
14	Kanten	do.	8.—10. Februar.	—	—

Schulamts-Bewerberinnen, wie auch Sprachlehrerinnen, welche bis zu einem der angeführten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1893.

für mittlere und höhere Mädchenschulen bzw. als Sprachlehrerinnen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:
a) ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin

sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,

b) ein Geburtschein,
c) ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung, welchem Sprachlehrerinnen Zeugnisse über etwa bestandene Prüfungen anzuschließen haben,

d) ein amtliches Führungszeugniß,
e) ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche bei Ablegung der Lehrerinnenprüfung zugleich die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verluß vorzulegen und zwar:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug;

b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelteten Kante umgeben ist;

c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);

d) ein Frauenhemd;

e) einen alten Strumpf, in welchem ein Hals neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;

f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittel-feinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesehten Flicken; eine weiße und eine bunt farrirte Gitterstopfe, eine Körperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich; zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvor-

steherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnenamt beizubringenden Zeugnissen, auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 28. September 1893. S. C. 14397.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: Ikenpliz.

1314. 1344. An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 7. Juli 1894 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 20. December 1893 angenommen werden, sind beizufügen:

1, ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;

2, die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;

3, ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;

4, ein amtliches Führungsattest;

5, ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benützt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung giebt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 4. Oktober 1893. S. C. Nr. 14393.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: Münch.

1315. 1341. Mit Bezug auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. September d. J., Seite 517, setze ich den Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. August d. J. genehmigten Grenzveränderungen zwischen den Gemeinden Moers, Hochstraf und Aßberg, im Kreise Moers, auf den 1. April 1894 fest.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1893. I. H. B. 5631.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

1321. 1352.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 41. Jahreswoche vom 8./10. bis 14./10.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	5	—	5	3	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	5	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	5	—	5	—	9	1	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	2	—	7	—	32	7	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	12	5	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Land)	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	5	1	—
Neuß . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10	1	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	3	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	1	1	31	3	—	—	—	—	12	2	60	1	192	38	2	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf, den 19. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Terpiß.

1322. 1348. Dienstanweisung für die staatlichen Fischereiaufsichtsbeamten.

§. 1. Die vom Staate angestellten Fischereiaufsesser des Regierungsbezirks Düsseldorf unterstehen in Fischereiangelegenheiten der Kontrolle und Leitung des vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Düsseldorf ernannten Oberfischmeisters.

Der Dienstverkehr mit den nebenamtlich bestellten Fischereiaufsessern findet durch Vermittelung ihrer im Hauptamte unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde statt.

§. 2. Die Fischereiaufsesser sind verpflichtet, die Beachtung der fischereipolizeilichen Bestimmungen, deren wichtigste in der nachfolgenden Zusammenstellung im Auszuge enthalten sind, sorgfältig zu kontrollieren und Uebertretungen derselben unnahezu zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Die Fischereiaufsesser haben bei der Ermittlung und Verfolgung von Uebertretungen der Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197)

und der sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben zu jeder Zeit befugt, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräthe, sowie die in Fahrzeugen vorhandenen Fanggeräthe und Fische einer Untersuchung zu unterziehen, auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jederzeit durchsucht werden.

§. 4. Die Fischereiaufsesser gelten hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischereivergehen oder Fischereiübertretungen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.*

§. 5. Die Fischereiaufsesser haben jederzeit sorgfältig darauf zu achten, ob die Fischbestände innerhalb ihres Dienstbezirks durch Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher und andere Fischfeinde beeinträchtigt werden. Bei sehr häufigem oder massenhaftem Auftreten derartiger

*) Vergl. Anmerkung auf Seite 579.

Fischräuber ist dem Oberfischmeister sofort Anzeige zu erstatten, welcher die zu ergreifenden Abhilfemaßregeln anzugeben bzw. zu beantragen hat.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn in auffälliger Weise das Absterben von Fischen beobachtet wird.

§. 6. Verunreinigungen der Fischwässer durch Abgänge aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, sowie alle sonstigen der Fischerei schädlichen Einwirkungen sind dem Oberfischmeister möglichst schnell eventuell direkt zur Anzeige zu bringen.

§. 7. Die Fischereiaufseher haben sich mindestens einmal alljährlich davon zu überzeugen, ob die bei Turbinen-Werken vorgeschriebenen Schutzanlagen gegen das Eindringen der Fische noch unverändert vorhanden sind.

§. 8. Den Fischereiaufsehern ist zugleich die Aufsicht über die in ihrem Dienstbezirk belegenen Laichschonreviere übertragen.

§. 9. Die Laichschonrevieraufseher haben darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Laichschonreviere aufgestellten Abgrenzungszeichen, auf welchen der kurze Inhalt des §. 31 des Fischereigesetzes angegeben ist und welche mindestens an zwei Stellen, nämlich am unteren und oberen Ende des Reviers angebracht sein müssen, stets wohl erhalten bleiben. Beschädigungen sind dem Oberfischmeister zur weiteren Veranlassung zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Die Laichschonrevieraufseher haben ferner darauf zu achten, daß in dem Schonreviere die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausföhrung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische schädigende Handlung unterbleibt, soweit nicht nach dem Urtheile des Oberfischmeisters Ausnahmen zuzulassen sind.

§. 11. Die Aufseher haben stets darauf zu achten, ob die Laichschonreviere und namentlich die Mündungen derselben, nicht durch Sandeintreiben bei Hochwasser oder Eisversekungen, sowie durch Verschlammung, Verkrautung oder andere natürliche Hindernisse gestört werden.

Bei Eintritt derartiger Umstände, sowie bei allen das Schonrevier betreffenden wichtigeren Vorkommnissen ist stets sofort an den Oberfischmeister zu berichten.

§. 12. Die Aufseher haben nach näherer Anweisung des Oberfischmeisters das zeitweise Abfischen der Raubfische in den Laichschonrevieren durch die hiermit beauftragten Personen anzuordnen und zu beaufsichtigen.

Die Genehmigung zur Ausfischung der fiskalischen Laichschonreviere ist bei dem Unterzeichneten einzuholen.

§. 13. Die Fischereiaufseher haben über ihre fischereipolizeiliche Thätigkeit ein Tagebuch zu führen, aus welchem hervorgeht, wie oft ein Begang der ihrer Aufsicht unterstellten Gewässerstrecken stattgefunden hat und welche Beobachtungen dabei gemacht, namentlich ob und welche Fischereirevel ermittelt und zur Anzeige gebracht bzw. wie die Frevel bestraft oder ob sie freigesprochen worden sind.

Dieses Tagebuch ist auf der ersten Seite mit dem Namen, Wohnort und Aufsichtsbezirk des Fischereiauf-

sehers zu bezeichnen und auf der zweiten und den folgenden Seiten nach folgendem Schema anzulegen:

Jahrgang

Monat.	Tag.	Strecke.	Beobachtungen oder Amtshandlungen des Fischereiaufsehers.	Bemerkungen der vorgelegten Dienstbehörde, des Genossenschaftsvorsteher's, des Landraths oder des Oberfischmeisters.

Diese Tagebücher sind vierteljährlich von den nebenamtlich bestellten Fischereiaufsehern ihrer vorgelegten Dienstbehörde; von Aufsehern innerhalb eines Fischereigenossenschaftsbezirks dem Genossenschaftsvorsteher, von den übrigen Aufsehern dem Kreislandrathe des Wohnortes zur Einsicht vorzulegen.

Alljährlich zum 1. Februar haben die Fischereiaufseher über ihre gemachten Beobachtungen und Erfahrungen an ihre vorgelegte Dienstbehörde Bericht zu erstatten, welchen die letztere mit etwaigen Zusätzen nebst dem Tagebuche durch Vermittelung des Landraths an den Oberfischmeister übersendet.

Von letzterem werden die Berichte mit etwaigen Zusätzen dem Unterzeichneten zur Rücksendung vorgelegt.

Zusammenstellung

der wichtigsten von den Fischereiaufsichtsbeamten zu beobachtenden fischereipolizeilichen Bestimmungen.*)

I. Erfordernisse bei Ausübung der Fischerei.

1. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter betreiben will, hat dies der Ortspolizeibehörde — in genossenschaftlichen Revieren dem Vorstände — anzuzeigen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen. (§. 16 und 49 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 und Polizei-Verordnung vom 11. August 1882. Amtsbl. von 1885, S. 116.)

2. Wer in den Revieren anderer Berechtigter die Fischerei ausüben will, bedarf dazu eines Erlaubnisscheins, welcher von den Fischereiberechtigten oder dem Fischereipächter auf die Person, die bestimmt bezeichnete Flußstrecke und Zeitdauer ausgestellt, von der Ortspolizeibehörde (in Genossenschaftsbezirken vom Vorstände) beglaubigt wird und gleichfalls beim Fischen stets mitgeführt werden muß. (§. 11—15 und 49 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 und Polizei-Verordnung vom 11. August 1882.)

3. Nur das beim Fischen in Gegenwart des Berechtigten, des Pächters oder des Inhabers eines Erlaubnisscheines beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Legitimation. (§. 17 des Gesetzes.)

*) Vergleiche im Uebrigen die Zusammenstellung der auf das Fischereiwesen bezüglichen Bestimmungen v. von R. Garisch, erschienen bei A. Bagel in Düsseldorf 1887.

Auf Seite 69 ff. ist auch eine Instruktion über die Befugnisse der Fischereiaufseher als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft abgedruckt.

4. Die Befugniß zur Ausübung der Angelfischerei, welche auf dem linken Rheinufer in den Strömen und schiffbaren Flüssen früherhin Jedermann zustand, ist aufgehoben. (Gesetz vom 30. Mai 1880, Art. 1.)

5. Alle ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einer auf der Oberfläche des Wassers schwimmenden Tafel versehen sein, auf welcher Namen und Wohnort des Fischers deutlich angegeben sind. (§. 19 und 49 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 und Bezirkspolizei-Verordnung vom 24. December 1874. Amtsbl. pro 1875, S. 13)

6. Das Mitführen von Fischereigeräthschaften auf Schiffen ist nur dem Fischereiberechtigten erlaubt. (Bez. Polizeiverordnung vom 16. December 1884 A.-Bl. S. 460).

7. Ferner wird bestraft, wer

a) unberechtigt fischt und krebst, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft (§. 370 Nr. 4 des Str.-G.-B.);

b) zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder mit explodirenden Stoffen unberechtigt fischt und krebst, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten (§. 296 Str.-G.-B. und §§. 21 und 50, 3 des Gesetzes von 1874);

c) einen Erlaubniß- oder Legitimationschein unberechtigt ausstellt oder aus den Händen giebt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft (§. 50 zu 2 des Gesetzes).

II. Einschränkungen des Fanges und Vertriebes von Fischen.

Es ist unbedingt untersagt: (§§. 22, 24, 26 des Gesetzes — §§. 1 und 2 der Verordnung vom 23. Juli 1886 G.-S. S. 189)

1. Die Fischerei auf Fischlaich.

2. Der Fang nachbenannter Fische, sofern dieselben, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben: Stör 100 cm, Lachs (Salm) 50 cm, Zander und Aal 35 cm, Barbe, Blei, Lachsforelle, Maifisch, Finte, Karpfen, Hecht 28 cm, Schlei, Döbel, Forelle, Nase (Makrele), Aesche 20 cm, Karausche, Rothfeder, Barsch, Plöze (Rothauge) 15 cm.

3. Der Fang von Krebsen, sofern dieselben von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht wenigstens eine Länge von 10 cm haben.

4. Es wird bestraft, wer Fische oder Krebse unter den vorbenannten Größen

a) lebend fängt und nicht sofort wieder in's Wasser setzt oder

b) feilbietet, verkauft oder versendet, mit Geldstrafe bis zu 90 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen; auch ist auf Einziehung der verbotswidrig verkauften zc. Fische zu erkennen (§. 51 des Gesetzes).

III. Verbotene Fangzeiten, „Schonzeiten“ (§§. 3, 6 und 15 der Verordnung von 1886).

1. Der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit).

2. Im Rhein, in allen linksrheinischen und rechtsrheinischen Gewässern nördlich der Ruhr findet während

der Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgens 6 Uhr beginnend, betrieben werden darf.

3. In der Ruhr und in allen rechtsrheinischen Gewässern südlich der Ruhr ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. October bis 14. December einschließlich verboten (Winterschonzeit).

4. Im Rheinstrom und in allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis 26. October einschließlich verboten.

Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

5. Während der Dauer der vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

6. Es wird bestraft, wer während der Schonzeit (1—3)

a) fischt oder krebst, oder

b) die ständigen Fischereivorrichtungen nicht wegräumt oder abstellt,

mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft, auch kann auf Entziehung der bei der Fischerei verwandten Fanggeräthe erkannt werden (§. 50 zu 4 des Gesetzes).

Die Begräumung der ständigen Vorrichtungen ist im Verwaltungswege zu bewirken (§. 28 des Gesetzes).

IV. Verbotene Fangarten. (§§. 8, 9, 10, 11, 12 und 15 der Verordnung).

1. Verboten ist beim Fischfange:

a) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel zc.);

b) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagsedern, Gabeln, Aalhartn, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.;

c) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

2. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

3. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer stehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

4. Es dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geslechte zc.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) in nassem Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Im Stromgebiete des Rheins dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober und Unterleine) nicht über 2,5 m breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Controlle der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

5. Beim Fischfang dürfen fließende Gewässer weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischerei-Vorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischerei-Vorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, (§. 50 zu 3 und 4 des Gesetzes).

V. Verunreinigung der Fischwasser.

Verboten ist:

1. das Röhren von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern (§. 44 des Gesetzes),

2. in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und Menge einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können, (§. 43 Abs. 1. des Gesetzes).

3. Die Verunreinigung von Gewässern. (Kabinetts-Dordre vom 24. Februar 1816 (G.-S. S. 108), §. 3 bis 6 des Privatsußgesetzes vom 28. Februar 1843 (G.-S. S. 41). §. 27 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230).

Für die Zuwiderhandlungen bestehen die in den angeführten Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1893. I. III. A. 6796.
Der Regierungs-Präsident. Frhr. von der Rede.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1323. 1335. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (G.-S. S. 527) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung

vom 21. November 1888 (F. M. Bl. S. 303 ff.) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für folgende Grundstücke nachträglich erfolgt ist:

Der Kataster-Gemeinde Niederwermskirchen:
a. Flur 7 Parzelle 270, 292, 294, 309/X. 133, 320. 321/X. 135, 575/293, 641/278, 696/278, 699/290, 729/277pp., 730/279.

Flur 2 Parzelle 692/339, 340, 1017/225.226, Artikel 206, früherer Eigenthümer Schuhmacher Friedrich Wilhelm Hebbinghaus zu Krupin, jetziger Eigenthümer Aderer Ewald Hebbinghaus zu Krupin.

b. Flur 2 Parzelle 1019/225.226, 1075/333.340, Artikel 860, früherer Eigenthümer Schuhmacher Friedrich Wilhelm Hebbinghaus zu Krupin, jetzige Eigenthümerin Ehefrau Wandwirker Ewald Hammerschmidt, Mathilde geborene Hebbinghaus zu Krupin.

Wermelskirchen, den 13. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht.

1324. 1338. Gemäß §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbücher der Gemeinden Wallmichrath und Kottberg in der Bürgermeisterei Hardenberg begonnen ist.

Langenberg, den 11. Oktober 1893. Gen. X. 9.

Königliches Amtsgericht.

1325. 1345. Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Gemeinde Hofellen das Grundbuch angelegt ist.

Von der Anlegung sind ausgeschlossen folgende Grundstücke:

Flur O, Nr. 20/13, Eigenthümer: Domänenfiskus.

Flur K, Nr. 440/234 pp., 664/213, 749/314, Eigenthümer: Kirche in Hoisten.

Flur H, Nr. 430/142.145, Eigenthümer: Kirche in Kalkendirchen.

Flur F, Nr. 474/6, Eigenthümer: Pastorat in Holzheim.

Flur G, Nr. 1477/100.101, 1358/520, Eigenthümer: a. Eheleute Colonialwaarenhändler Wilhelm Bachem und Josefine geb. Worringen, verw. Joh. Bachem zu Düsseldorf, b. der minderjährige Kunstgärtnergehülfe August Bebbber zu Dresden, c. der Fabrikdirektor Adam Bachem zu Dresden-Löbtau.

Flur G, Nr. 1440/90.91, 1439/92, Eigenthümer: 1. Colonialwaarenhändler Wilhelm Bachem zu Düsseldorf, 2. der minderjährige Kunstgärtnergehülfe August Bebbber zu Dresden, 3. Fabrikdirektor Adam Bachem zu Dresden-Löbtau.

Flur F, Nr. 612/26, 632/66, 599/64, Flur K, Nr. 1026/31 pp., 1028/184, 424a/191.192, 939/191, 1032/245, Flur M, Nr. 125, Eigenthümer: Kaufmann Mathias Bongarß in Norß.

Flur F, Nr. 613/26, 631/66, Eigenthümer: Geschwister Pefsch und Miteigenthümer in Allerheiligen.

Neuß, den 18. Oktober 1893. A. G. Nr. 12/18.

Königliches Amtsgericht.

1326. 1346. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartifel für die in der Gemeinde Neuwerk belegenen Grundstücke erfolgt ist.

Ausgenommen hiervon sind folgende Parzellen:

Nr.	Nummer der Parzelle.	Name und Stand des Eigenthümers.	Wohnort und Hausnummer.
1	9/106, 11 58, 140, 141, 142, 189, 12 12, 30, 115, 163, 165, 26, 13 70, 195/62,	Vister, Johann, Kaufmann und 6 Geschwister,	Neuwerk.
2	31 233/37, 31 224/32,	Neuhaus, Ludwig, Wittwe, Eönes, Conrad,	Neuwerk.
3	22 151, 152, 153, 154,	Kohlen, Mathias, Weber,	Dünn.
4	11 132,	Schmitz, Albert, Fruchthändler,	Engelbleck.
5	11 184, 11 138, 148, 160, 176, 12 108, 109, 110, 111, 130, 131, 13 93, 96, 152, 17 16, 46, 114,	Rames, Heinrich und Miteigenthümer Pleuß, Johann Wilhelm, Rames, Heinrich,	Wedding. do.
6	17 321/136,	Heines, Caspar und Ehefrau Sibilla Rosa geb. Schnock,	do.
7	34 365, 366, 367, 370,	Kampz, Peter Anton, Maurer,	Bettrath.
8	28 261,	Die Gemeinde,	Neuwerk.
9	9 109, 10 129, 130, 11 207, 208,	Öeffentliche Wege und Gewässer,	
10	15 106, 16 213, 17 260, 261, 18 127, 24 233/halb, 234/halb, 25 244/halb, 26 149/halb, 150/halb, 27 179/halb, 30 166, 167, 168,	desgleichen,	
11	1 504/Str. Gr. 2 158, 160,	desgleichen,	

Nr.	Nummer der Parzelle.	Name und Stand des Eigenthümers.	Wohnort und Hausnummer.
11	30 169, 31 211, 32 290, 37 335/halb, 38 181/halb, 44 181/halb, 183, 184,	Öeffentliche Wege und Gewässer,	
12	1 491—495, 2 164, 5 223, 224, 6 184, 7 209, 210, 8 307, 312, 315, 9 108, 10 131, 132, 11 209, 210, 212, 12 183, 14 276, 278, 15 107, 108, 16 221—224, 20 328, 329, 21 249—251, 22 334, 335, 24 236, 237, 38 185, 39 176, 40 320,	desgleichen,	

M.-Glabach, den 18. October 1893. G. A. VI. 10.
Königliches Amtsgericht VII.

1327. 269. Seepolizei-Verordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet. Von Seiten der II. Torpedoabtheilung finden in der Zeit vom 1. April bis 1. December d. J. von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Sprengübungen auf der Jade statt.

Die Übungsfläche befindet sich im Bareler Tief und zwar innerhalb desjenigen Theiles, welcher begrenzt wird: im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 24, im Ost, Süd und West durch die 10 m Grenze; das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klotzbojen mit rothen Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Übungen finden auf demselben Übungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar von Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Theilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Übungen nicht beeinträchtigt.

In dem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, be-

treffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 105 Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen und Anfern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet während der oben bestimmten Zeit verboten.

Zur Durchführung dieses Verbots ist ein Torpedoboot bzw. ein Dampfboot auf dem Übungsfelde stationirt; dasselbe führt bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht

1328. 1351. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts zu Essen hat der königliche Regierungs-Präsident hieselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses Erste Abtheilung hieselbst vom 8. August 1893 als zur Erweiterung der Haltestelle Kettwig vor der Brücke erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Laupendahl belegene Grundflächen angeordnet:

Nr. Gfde.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigenthümer.	Bohnort.
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.		
1	11	44	1	385/131.132	Branntweinbrenner Otto Horstmann	Kettwig vor der Brücke.
2	2	50	do.	386/131.132		
3	—	20	do.	419/117	Cheleute Deconom Richard Horstmann	do.

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Freitag, den 27. Oktober 1893**, Nachmittags 2¹/₄ Uhr, auf der Haltestelle Kettwig vor der Brücke anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1893.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rath.

1329. 1265. Betreffend Schießen bei Cuxhaven.

Seitens des Marine-Artillerie-Depots zu Cuxhaven soll vom 24. bis 31. Oktober d. Js. aus einer hinter dem Döfer Seedeiche befindlichen Batterie auf Entfernungen bis 5000 Meter geschossen werden und zwar:

am 24. Oktober von 12 bis 5 Uhr Nachmittags

„ 25. „ „ 12¹/₂ „ 5 „ „

„ 26. „ „ 1 „ 5 „ „

„ 27. „ „ 2 „ 5 „ „

„ 28. „ „ 2¹/₂ „ 5 „ „

„ 30. „ „ 7 „ 11 „ Vormittags

„ 31. „ „ 7 „ 11¹/₂ „ „

Das Schußfeld wird nach Norden durch die Richtung von der Kugelbaake nach N.W. und nach Süden durch die Richtung von der „Alten Liebe“ nach O.S.O. mißweisend begrenzt.

Während des Schießens ist das Passiren, Kreuzen, Anfern in dem vorbezeichneten Terrain, und das Betreten des Seedeiches nördlich der Batterie Grimmerhörn bis 600 m westlich vom Fort Kugelbaake verboten.

Auf dem Fort Kugelbaake wird während des Schießens eine schwarze Flagge wehen.

Zur Bewachung des Fahrwassers werden Dampfer unter Deutscher Handelsflagge, mit der Hamburger Flagge im Vortopp, außerhalb des vorbezeichneten Schußfeldes stationirt sein. Der Seedeich ist von der Batterie Grimmerhörn bis 600 m westlich vom Fort Kugelbaake abgeperrt.

eine rothe über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passirens des Übungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 27. Februar 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

Den Anordnungen der Führer der Dampfer, sowie derjenigen Personen, welche mit der Sperrung des Seedeiches beauftragt sind, ist Folge zu geben.

Wenn an einem der vorgenannten Tage nicht geschossen wird, wird vom Cuxhavener Leuchtturme eine rothe Flagge wehen.

Hamburg, den 31. August 1893.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund des §. 366¹⁰ St.-G.-B. mit Geldstrafe von 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Hamburgisches Amt Rizebüttel, den 6. September 1893.

gez.: Dr. Raemmerer.

1330. 1334. Die Urkunden und Dienstpapiere des verstorbenen Notars Justizraths Gerpott zu Cleve und dessen Amtsvorgängers sind dem Notar Schorn daselbst zur definitiven Verwahrung übertragen worden.

Cleve, den 11. Oktober 1893. I. 2277/93.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1331. 1342. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 17. Juli 1893 wird der Gewerkschaft des Eisenstein-, Blei- und Zinkerz-Bergwerks „Emanuel“ bei Wülfrath das Eigenthum des Bergwerks

„Marienglück“ in den Gemeinden Wülfrath und Ober-Schwarzbach, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertsechszundachtzig Tausend zweihundert und fünfzig (2 186 250) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierzze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Oktober 1893. I. 8979.
(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Dortmund, den 8. Oktober 1893.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Nachrichten.

1332. 1353. Dem Kaufmann Bernhard Hasenleber zu Remscheid ist der Charakter als Kommerzienrath und dem Rentmeister Janssen in Moers aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

1333. 1355. Die Wiederwahl des Direktors August Serbaes zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Ruhrort hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1334. 1356. Der Herr Ober-Präsident hat den konnt. Bürgermeister Böning definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Haan und den Fabrikbesitzer Hermann van der Upwich zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Lobberich ernannt.

1335. 1357. Der Bürgermeisterei-Sekretär Karl Czettlich zu Friemersheim ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Friemersheim, Bliersheim, Rumeln, Hohenbubberg und Caldenhausen umfassenden Standesamtsbezirks Friemersheim bestellt worden. Gleichzeitig ist die Ernennung des Postagenten Klapdohr in Friemersheim zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen worden.

1336. 1359. Der Beigeordnete Constantin Breen zu Neukerk ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Neukerk und Gyll umfassenden Standesamtsbezirks Neukerk bestellt worden.

Gleichzeitig ist die Ernennung des früheren stellvertretenden Standesbeamten Sawaczek widerrufen worden.

1337. 1360. Der Apotheker August Eduard Otto Emil Liman ist an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Bluhme als Verwalter der für Rechnung der Erben verwalteten Liman'schen Apotheke zu Wesel bestätigt und ist dem Apotheker Heinrich Schmithals aus Düsseldorf die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Gustav Duffhanß in Hilden gekauften Apotheke daselbst, sowie der Krankenpflegerin Minna Rommünder zu Elberfeld zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfte Heildienerin erteilt worden.

1338. 1363. Ernennungen katholischer Geistlicher.

Ernannt: am 16. August 1893 der Kaplan Karl Josef Laaf in Mülheim a./d. Ruhr zum Rektor an der Zbiotenanstalt in Guttrop, Pfarre St. Johann Baptist Essen, der Kaplan Rudolf Wahr an St. Laurentius in Elberfeld zum Vikar in Neuwerk, Dekanat Gladbach, der Vikar Franz Wilhelm Welter an St. Dionysius in Grefeld zum Religionslehrer an der Marienschule und Rektor am Waisenhause daselbst.

Definitiv ernannt: der Pfarrverwalter Johann Kyriön zu Barmen unterm 28. September d. J. zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei zum hl. Johannes dem Täufer in Barmen, der Pfarrverwalter Johann Erkelenz in Speldorf, Kreis Mülheim a./d. Ruhr, unterm 28. September d. J. zum Pfarrer daselbst.

1339. 1364. Im Monat September d. J. sind folgende Lehrpersonen angestellt worden:

I. Provisorisch:

a. Lehrer:

Casparh, Otto, an einer Volkssch. zu Ohligs. Dommerz, Julius, an der kath. Volkssch. zu Buchholz. Gidschen, Hermann, an einer Volkssch. zu Ohligs. Edelhoff, Ludwig Adolf, an der kath. Volkssch. zu Dümpten. Engels, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Unterhaan. Giesen, Heinrich, an einer Volkssch. zu Solingen. Grotstollen, Heinrich, an der evang. Volkssch. zu Holthausen. Hesselmann, Waltherr, an der evang. Volkssch. zu Bohwinkel. Heinekamp, Bernh. Anton, an der kath. Volkssch. zu Burg. Horst, Christoph, an der kath. Volkssch. zu Wicrathhahn. Hufstadt, Heinrich, an einer Volkssch. zu Solingen. Kellermann, Karl, an der evang. Volkssch. zu Saarn. Kirchholtes, Johann, an der kath. Volkssch. zu Spellen. Kleeblatt, Wilhelm, an einer Volkssch. zu Duisburg. Kötter, Friedrich, an einer Volkssch. zu Barmen. Kortenhaus, Heinrich, an der evang. Volkssch. I zu Hilden. Kopers, Fritz, an der kath. Volkssch. zu Grieth. Schneider, Carl, an der evang. Volkssch. I zu Rothhausen. Schürmann, Otto, an einer Volkssch. zu Mülheim. Schrippert, Karl, an der kath. Volkssch. zu Wiesdorferheide. Schröder, Karl, an der evang. Volkssch. (Köln-Mindener Bahnhof) zu Alteneffen. Wägen, Friedrich, an der evang. Volkssch. I zu Dümpten. Wilhelm, Michael, an der kath. Volkssch. zu Broich.

b. Lehrerinnen.

Küppers, Katharina, an der kath. Volkssch. zu Mstaden. Reinders, Anna, an der kath. Volkssch. zu Capellen. Schulte-Dahl, Gertrud, an der kath. Volkssch. zu Gerschede. Voh, Mathilde, an einer Volkssch. zu Oberhausen.

II. Definitiv.

a. Lehrer.

Dahmen, Wilhelm, an der kath. Volkssch. zu Wevelinghoven. Deckert, Friedrich, zum ersten Lehrer an der evang. Volkssch. II zu Holtershausen. Droste, Gustav, an der evang. Volkssch. II zu Holtershausen. Grotthaus, August, an der evang. Volkssch. zu Obhschwarzbach. Henkel, Friedrich, an der kath. Volkssch. zu Hinsel-

Ueberruhr. Hüsgen, Jacob, zum ersten Lehrer an der kath. Volkssch. zu Breitscheid. Krall, Johann, zum Hauptlehrer an der kath. Volkssch. zu Geldern. Lang, Anton, zum ersten Lehrer an der evang. Volkssch. an der Bergstraße zu Mülheim a. d. Ruhr. Lennarz, Johann, an der kath. Volkssch. zu Hochneukirch. Reiß, Heinrich, an der evang. Volkssch. III zu Altendorf. Müller, Jacob, an der kath. Volkssch. zu Willich. Oberbach, Heinrich, zum Hauptlehrer an der kath. Volkssch. zu Schlebusch. Schrid, Jacob, an der evang. Volkssch. zu Rheinberg. Schuhmacher, Joseph, an der kath. Volkssch. zu Anrath. Sprod, Theodor, an einer Volkssch. zu Crefeld. Speckhötel, Arnold, an einer einl. Volkssch. zu Radevormwald. Stolze, Karl, Dr. phil., zum wissenschaftlichen Lehrer an der städt. höhern Mädchensch. zu Elberfeld. Trappmann, Ludwig, an der evang. Volkssch. zu Sudberg. Wilhelms, Wilhelm, zum ersten Lehrer an der kath. Volkssch. zu Bistard.

b. Lehrerinnen.

Königs, Elise, an der kath. Volkssch. zu Schiefbahn. Lomberg, Maria, an einer Volkssch. zu Barmen. Müller, Maria, an einer Volkssch. zu Düsseldorf.

1340. 1365. Der Schulamtskandidat Dr. Wilhelm Meiners ist zum Oberlehrer ernannt und an dem Gymnasium zu Elberfeld angestellt worden.

1341. 1366. Der katholische Pfarrer Schleiter zu Frintrop ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Knaben- und Mädchenschule zu Frintrop I und der katholischen Volksschule zu Frintrop II ernannt worden.

1342. 1367. Ernannt sind: a) zu Referendaren die Rechtskandidaten Steingröver, Ostendorf, Karl Meyer und Hagemann; b) zu Sekretären: der Oberlandesgerichtsassistent Buse in Hamm bei dem Amtsgericht in Erwitte, die Amtsgerichtsassistenten Speith in Kirchhunden, Schlingschröder in Burgsteinsfurt und Feldmann in Münster bei den Amtsgerichten in Essen bezw. Altena und Rahden, der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiberamts-Anwärter Brinkmann aus Unna bei dem Landgericht in Dortmund; c) zum Assistenten bei dem Oberlandesgericht in Hamm mit der Funktion bei der Justiz-Hauptkasse der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Quante; d) zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgericht in Hamm der Kanzleidiätar Wulff.

2. Versetzt sind die Sekretäre: Hortmann in Erwitte an das Amtsgericht in Höpfer, Goemann in Brilon

an das Amtsgericht in Emmerich, Risse in Arnsberg an das Amtsgericht in Dortmund, Neuhöffer in Altena an das Amtsgericht in Essen.

3. Der Sekretär Schulte in Gattingen und der Gerichtsvollzieher Wabl in Coesfeld sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

4. Der Notar, Justizrath Schmits in Mülheim a. d. R. ist gestorben.

5. Die erledigten Sekretärstellen bei den Amtsgerichten in Arnsberg und Brilon gelangen nicht wieder zur Besetzung.

1343. 1368. Der Notar Schorn aus Ottweiler ist in gleicher Amtseigenschaft in den Landgerichtsbezirk Cleve mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cleve versetzt worden.

Zur Ausbülfeleistung bei der Anlegung des Grundbuches sind beauftragt: der Aktuar Knörr aus Wadern bei dem Amtsgericht in Lobberich; der Aktuar Welle aus Cleve bei dem Amtsgericht daselbst; die Aktuare Weinstock aus Hermeskeil und Wilhelm Persing aus Köln-Deutz bei dem Amtsgericht in Dülken; der Aktuar Neukling aus Cleve bei dem Amtsgericht in Summersbach; der Aktuar Kaufmann aus Crefeld bei dem Amtsgericht in Geldern.

Die Aktuare Schildmacher in Cleve, Nicolai in Geldern und Blank in Dülken sind aus ihrer Beschäftigung im Bezirke des Oberlandesgerichts Köln entlassen.

Der Justizanwärter Freudenberger aus Saarbrücken ist zum Bureauhülfsarbeiter bei dem Amtsgericht in Lobberich bestellt.

Der Amtsgerichtsrath Wittkop zu Bergheim ist in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Cleve versetzt.

1344. 1369. Versetzt: der Stations-Vorsteher II. Klasse Johann Puffay von Zünkerath nach Dormagen.

1345. 1370. Versetzt: Postassistent Römer von Ruhrort als Telegraphenassistent nach Düsseldorf, Postsekretär Ahl von Düsseldorf nach Minden, Postverwalter Kohlleppe von Buderich (Kr. Moers) nach Kerbenheim, Postverwalter Brengmann von Capellen (Kr. Grevembroich) nach Buderich (Kr. Moers), Ober-Postdirektionssekretär Göbel von Gumbinnen nach Düsseldorf.

Gestorben: Ober-Telegraphenassistent Freudenberger in Düsseldorf.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 134, 135, 136, 137 und 138.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die in die Bibliothek eingetragenen Bücher sind 187, 188, 189 und 190

Bezeichnet im oberen Teil des Buches die Reihenfolge der Bücher in der Bibliothek